



Brüssel, den 17. September 2021
(OR. en)

11955/21
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0292(NLE)

PECHE 312

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 548 final - ANNEX

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 548 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 548 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2021
COM(2021) 548 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022**

DE

DE

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die höchstzulässige Zahl der Fangerlaubnisse und die Erntehöchstmengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Corallium rubrum</i>	COL	Rote Koralle

Tabelle 1. Höchstzahl der Fangerlaubnisse¹

Mitgliedstaaten	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0 (²)
Frankreich	32
Kroatien	28
Italien	40

Tabelle 2. Geerntete Höchstmengen in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle <i>Corallium rubrum</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Mittelmeer – geografische Untergebiete 1-27 COL/GF1-27
Griechenland	1 844	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	0 (*)	
Frankreich	1 400	
Kroatien	1 226	
Italien	1 378	
Union	5 848	

¹ Gibt Anzahl der Schiffe und/oder Taucher oder eines Paars aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

² Entsprechend dem zeitlichen Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen Gewässern.

TAC

entfällt/nicht
vereinbart

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFahrzeuge DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In der Tabelle dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die in den internationalen Gewässern des Mittelmeers auf Goldmakrele fischen dürfen.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die internationalen Gewässer des Mittelmeers.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Coryphaena hippurus</i>	DOL	Goldmakrele

Höchstzahl der Fangerlaubnisse für Schiffe, die in internationalen Gewässern Fischfang betreiben³

Mitgliedstaat	Goldmakrele DOL
Italien	797
Malta	130

³ Diese Quote darf gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 nur zwischen dem 15. August und dem 31. Dezember 2022 gefischt werden.

ANHANG III

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GRUNDFISCHBESTÄNDE IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern¹, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten höchstzulässigen Fischereiaufwandsmengen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefsegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefsegarnele
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Garnele

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Fangtagen

a) Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Garnele in den geografischen	< 12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR1
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR2
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR3
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR4

¹ TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP, TSP.

Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 5 und 6.					
--	--	--	--	--	--

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Afrikanische Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7	< 12 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR1
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR2
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR3
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR4

b) Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Seehecht in den Untergebieten 9, 10 und 11; Rosa Garnele in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 9 und 10.	< 12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_TR1
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_TR2
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_TR3
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_TR4

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote	< 12 m	pm	pm	pm	EFF2/MED2_TR1

Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11	≥ 12 m und < 18 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR2
	≥ 18 m und < 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR3
	≥ 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR4

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen sowie die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergarnat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Garnele
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge

1. [Platzhalter für Kleine pelagische Bestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18]

2. Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18

Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen.

Art des Fanggeräts	Geografisches Gebiet	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2022		
					ITALIEN	KROATIEN	SLOWENIEN*
Schlepp	GFCM-	Rote	< 12	EFF/MED3_OT	pm		

netze (OTB)	Untergebie te 17 und 18	Meerbar be Seehesch t Rosa Garnele und Kaiserg ranat	m	B_TR1		pm	
			≥ 12 m und < 18 m	EFF/MED3_OT B_TR2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	
			≥ 18 m und < 24 m	EFF/MED3_OT B_TR3	<i>pm</i>	<i>pm</i>	
			≥ 24 m	EFF/MED3_OT B_TR4	<i>pm</i>	<i>pm</i>	
Baumku rren (TBB)	GFCM- Untergebie t 17	Seezung e	< 12 m	EFF/MED3_TB B_TR1	<i>pm</i>		
			≥ 12 m und < 18 m	EFF/MED3_TB B_TR2	<i>pm</i>		
			≥ 18 m und < 24 m	EFF/MED3_TB B_TR3	<i>pm</i>		
			≥ 24 m	EFF/MED3_TB B_TR4	<i>pm</i>		

(*) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Sloweniens, die im geografischen Untergebiet 17 OTB-Fanggerät einsetzen, dürfen die Aufwandsbeschränkung von 3000 Fangtagen pro Jahr nicht überschreiten.

Maximale Flottenkapazität von Grundsleppnetzfischern und Baumkurrenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB-TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien (*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(*) Die Bestimmungen in den Absätzen 9 c) und 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die OTB einsetzen und an weniger als 1000 Fangtagen während

des in Absatz 9 c) genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die OTB einsetzt, darf nicht um mehr als 50 % in Bezug auf den Referenzzeitraum zunehmen.

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER, IM LEVANTISCHEN MEER UND IN DER STRAßE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die im Ionischen Meer, im Levantischen Meer und in der Straße von Sizilien Grundfischbestände befischen dürfen.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

a) Höchstzulässige Zahl der Grundsleppnetze im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21)

Mitgliedstaat	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 19, 20 und 21	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 19, 20 und 21
Griechenland	263	263
Italien	410	410
Malta	15	15

b) Höchstzahl der Grundsleppnetzfischer, die im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) fischen dürfen

Mitgliedstaat	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 24, 25, 26 und 27	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 24, 25, 26 und 27
Italien	80	80
Zypern	6	6

c) Höchstzahl der Grundschießnetzfischer, die in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) fischen dürfen

Mitgliedstaat	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der geografischen Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16
Spanien	2	2
Italien	320	320
Zypern	1	1
Malta	15	15

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ALBORAN-MEER

Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Fleckbras se <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Alboran-Meer – geografische Untergebiete 1-3 SBR/GF1-3
Spanien	225	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	225	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt/nicht vereinbart	

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50	Analytische Quote
Rumänien	3 442,50	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	11 475	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt/nicht vereinbart	

Art:	Steinbutt <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	75	Analytische TAC
Rumänien	75	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	150 (*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	857	

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2021 untersagt.